

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. JULI 1951

NUMMER 66

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 18. 7. 1951, Vollzug des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten. S. 853

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

B. Finanzministerium

Vollzug des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1951 —
B 3000 — 7394 — IV

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Juli 1951 das Zweite Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten verabschiedet. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Teuerungszuschlag für Beamte

Der im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) auf 15 v. H. des Grundgehalts (Diäten) festgesetzte allgemeine Zuschlag wird auf 20 v. H. erhöht.

§ 2

Teuerungszuschlag für Versorgungsberechtigte

(1) Die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden in der Weise erhöht, daß zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein Zuschlag von 20 v. H. tritt.

(2) Die nach den Besoldungsgesetzen ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

§ 3

Erhöhung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag wird auf monatlich 24 DM erhöht.

§ 4

Angleichung

§ 3 Abs. 2 des in § 1 genannten Gesetzes erhält folgende Fassung: Die Vorschriften der §§ 40 bis 48 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 ff.) bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft."

Über die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt wird das Kabinett in nächster Zeit Beschluß fassen.

Da das Gesetz vor seiner Einbringung in den Landtag vom Kabinett einstimmig gebilligt worden ist, bin ich damit einverstanden, daß mit der Durchführung des Gesetzes bereits vor seiner Verkündung begonnen wird und

den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sowie den Versorgungsberechtigten die sich nach dem Gesetz ergebenden höheren Bezüge vom 1. April 1951 an gezahlt werden. Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Zu § 1:

Ich habe in meinem Erl. vom 9. Juni 1951 — B 2030 — 5961/IV — (MBl. NW. S. 650) die obersten und die höheren Landesbehörden bereits gebeten, den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten vom 1. April 1951 ab an Stelle des allgemeinen Zuschlags von 15 Prozent einen allgemeinen Zuschlag von 20 Prozent des Grundgehalts (Diäten) zu zahlen. Auf Grund des § 1 des vorgenannten Gesetzes ist daher nichts mehr zu veranlassen.

Zu § 2:

I. Die Notlage der Versorgungsberechtigten erfordert eine möglichst unverzügliche Zahlung der sich aus der Aufbesserung ergebenden Beträge.

Die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge wird aber geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Ich empfehle daher, den beteiligten Versorgungsberechtigten für die Monate April bis August 1951 zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 10 v. H. des im Monat April 1951 nach Steuerabzug ausgezahlten Versorgungsbezugs zu leisten. Für Versorgungsberechtigte, die am 1. April 1951 bereits Versorgungsbezüge erhielten, sind danach 50 v. H. des um den Steuerbetrag verminderten Versorgungsbezugs des Monats April 1951 zu zahlen. Bei Versorgungsberechtigten, die erst nach dem 1. April 1951 in den Genuß der Versorgungsbezüge gelangt sind, verringert sich für jeden Monat des späteren Eintritts in die Versorgungsberechtigung der Hundertsatz um je 10 v. H.

Von den Abschlagszahlungen sind weder Steuern noch Berliner Notopfer einzubehalten. Diese werden bei endgültiger Regelung der Bezüge festgesetzt und sind im allgemeinen durch das verbleibende Mehr der Aufbesserung gedeckt.

II. Die Regelung zu I gilt entsprechend für Bezüge der früheren Reichspolizeibeamten mit letzter Planstelle in Nordrhein-Westfalen.

Sie gilt ferner entsprechend für diejenigen Unterhaltsbeiträge und sonstigen versorgungsähnlichen Bezüge, die auf der Grundlage gesetzlicher Versorgungsbezüge bemessen sind.

Die Regelung gilt nicht für verdrängte Versorgungsberechtigte einschließlich der Angehörigen der früheren Wehrmacht. Für diese gilt mit Wirkung vom 1. April 1951 ab das Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307).

III. Durch den Teuerungszuschlag zu den Versorgungsbezügen gemäß § 2 des Gesetzes erhöht sich entsprechend die nach § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DGB) und § 26 der Dritten Verordnung der Landesregierung

Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 für die Ruhensregelung von Versorgungsbezügen vorgesehene Kürzungsgrenze (ruhegehaltfähige Dienstbezüge) vom 1. April 1951 ab.

Die Einzelanfragen, ob die den im öffentlichen Dienst als Arbeiter, Angestellte oder Beamte wiederverwendeten Ruhestandsbeamten nach dem Gesetz zur Änderung der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 gewährte 15prozentige Teuerungszulage als Einkommen im Sinne des § 127 DBG zu behandeln sei, finden damit ihre Erledigung.

Die für die Zeit vor dem 1. April 1951 gewährten Teuerungszulagen können jedoch mangels entsprechender Rechtsgrundlage weder zur Kürzungsgrenze hinzugerechnet noch bei der Ermittlung des Einkommens aus der Wiederverwendung unberücksichtigt bleiben.

IV. Mindestsätze der Versorgung.

Durch den Teuerungszuschlag zu den Versorgungsbezügen gem. § 2 des Gesetzes erhöhen sich nach § 89 (3) — DBG in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 24. April 1951 auch die bisherigen Mindestsätze der Versorgung (Mindestruhegehalt, Mindestwitwengeld, Mindestwaisengeld).

Zu § 3:

Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Mehrbeträge für die Monate April bis Juli 1951 aus der Erhöhung des Kinderzuschlages von monatlich 20 DM auf 24 DM möglichst mit den Dienstbezügen für August 1951 ausgezahlt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

— MBl. NW. 1951 S. 853.